



POLIZEIERLASS

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 über die Strafen, die für Verstöße gegen allgemeine Maßnahmen der internen Verwaltung verhängt werden, und über die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden beschlossen werden können, insbesondere der Artikel 1 und 2, so wie sie durch die Gesetze vom 5. Juni 1934 und 14. Juni 1963 über die Verstöße gegen administrative Verordnungen abgeändert worden sind;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, insbesondere der Artikel 124 und 128;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen, insbesondere des Artikels 2bis, so wie er durch das Gesetz vom 4. Mai 1936 abgeändert worden ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen und aufgrund von Artikel 134 des neuen Gemeindegesetzes, mit dem es dem Bürgermeister erlaubt ist, bei Störung der öffentlichen Ordnung durch Polizeiverordnung einzugreifen;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden;

Aufgrund der Gesetze vom 11. März 2003 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 4. April 2003 zur Regelung der Versendung von Werbung per elektronische Post;

Aufgrund der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um bestimmte Methoden des Anbringens von Wahlaufschriften und -plakaten und die Verbreitung aller Arten von Wahlprospekten auf öffentlicher Straße zu verbieten;

In der Erwägung, dass aus denselben Gründen verhindert werden sollte, dass andere Mittel zur Verbreitung von Wahlmitteilungen verwendet werden mit dem Ziel, die geltenden Gesetze und Verordnungen zu umgehen;

Aufgrund des Vorhergehenden und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung während der Wahlkampagne

ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH:

Artikel 1 - Die Bestimmungen der vorerwähnten Gesetze vom 4. Juli 1989 und 19. Mai 1994 sind anwendbar. Die Sperrperiode hinsichtlich der Wahlausgaben beginnt am Freitag, dem 9. Februar 2024, und endet am Sonntag, dem 9. Juni 2024. Ab Freitag, dem 9. Februar 2024, ist es verboten, Geschenke oder Gadgets zu verteilen und kommerzielle Werbetafeln beziehungsweise -plakate oder nichtkommerzielle Werbetafeln beziehungsweise -plakate über 4 m² zu benutzen.

Artikel 2 - Es ist verboten, auf öffentlichem Eigentum Aufschriften, Plakate, gemalte und fotografische Abbildungen, Prospekte und Faltblätter anzubringen oder zeitgenössische Werbeformen wie Bildprojektionsgeräte (z. B. Laser, Beamer), Hochdruckreiniger und Schablonen zu verwenden, außer an jenen Stellen, die die Gemeindebehörden ausdrücklich für das Anschlagen von Wahlplakaten vorgesehen haben. Derartige Wahlwerbung auf privatem Eigentum ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers oder Benutzers zugelassen.

Artikel 3 - § 1 - Wird eine motorisierte Wahlkarawane auf öffentlicher Straße organisiert, muss der Veranstalter die Gemeindebehörden der verschiedenen Gemeinden, durch die die betreffende Karawane ziehen wird, benachrichtigen.

§ 2 - Anfang und Ende einer motorisierten Wahlkarawane müssen deutlich mit entsprechender Kennzeichnung auf dem ersten und letzten Reklamewagen angegeben sein.

§ 3 - Die motorisierte Wahlkarawane darf durch ihre Zusammensetzung und Länge weder eine Störung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe verursachen noch eine Verkehrsstörung darstellen.

Artikel 4 - Zwischen 22 Uhr und 7 Uhr bis einschließlich Samstag, dem 8. Juni 2024, gilt Folgendes:

§ 1 - Wahlkampagnenaktionen wie in Artikel 2 beschrieben sind selbst an jenen Stellen verboten, die die Gemeindebehörden für das Anschlagen von Wahlplakaten vorgesehen haben oder für die der Eigentümer oder Benutzer seine Erlaubnis erteilt hat.

§ 2 - Es ist verboten, im Rahmen der Wahlen motorisierte Wahlkarawanen wie in Artikel 3 beschrieben zu organisieren.

Artikel 5 - Ab Samstag, dem 8. Juni 2024, um 22 Uhr bis Sonntag, dem 9. Juni 2024, um 16 Uhr gilt Folgendes:

§ 1 - Wahlkampagnenaktionen wie in Artikel 2 beschrieben sind selbst an jenen Stellen verboten, die die Gemeindebehörden für das Anschlagen von Wahlplakaten vorgesehen haben oder für die der Eigentümer oder Benutzer seine Erlaubnis erteilt hat.

§ 2 - Es ist verboten, im Rahmen der Wahlen motorisierte Wahlkarawanen wie in Artikel 3 beschrieben zu organisieren.

§ 3 - Es ist verboten, Prospekte, Fotos oder Wahlmaterial zu verteilen.

§ 4 - Keine Tafel, sei sie fest, ortsbeweglich, in oder auf Fahrzeugen angebracht, darf sich auf öffentlicher Straße einschließlich des Straßen- und Wegenetzes des Staatsgebiets des Königreichs befinden.

Artikel 6 - Plakate, gemalte und fotografische Abbildungen, Prospekte und Faltblätter, die entgegen dem in den Artikeln 1 bis 5 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Verbot zum Anschlag bestimmt sind, jegliches Material für das Anschlagen oder Anbringen von Aufschriften und alle gefährlichen Gegenstände im Sinne des vorliegenden Erlasses werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 des Strafgesetzbuches beschlagnahmt und eingezogen.

Artikel 7 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Polizeierlasses werden mit den Strafen geahndet, die in Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1818 vorgeschrieben sind, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Juni 1934 und 14. Juni 1963 über die Verstöße gegen administrative Verordnungen.

Artikel 8 - Wahlbüros mit traditioneller Stimmabgabe sind am Sonntag, dem 9. Juni, von 8 Uhr bis 14 Uhr geöffnet. Wahlbüros mit elektronischer Stimmabgabe sind ihrerseits bis 16 Uhr zugänglich.

Artikel 9 - Vorliegender Polizeierlass ist anwendbar ab Bekanntmachung durch Anschlag seitens der Bürgermeister an den üblichen Anschlagstellen für amtliche Veröffentlichungen.



Lüttich, den 13. Februar 2024

Der Gouverneur der Provinz Lüttich
Hervé JAMAR